

**Satzung des
Westfälischen Naturwissenschaftlichen Vereins (WNV)**
(in der geänderten Fassung vom 11.11.2003)

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Westfälischer Naturwissenschaftlicher Verein e.V.
- (2) Der Westfälische Naturwissenschaftliche Verein hat seinen Sitz in 48161 Münster, Sentruper Straße 285.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

**§ 2a
Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein bezweckt die naturwissenschaftliche Erforschung des westfälischen Gebietes, die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und die Förderung des Naturschutzes.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben veranstaltet der Verein in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Museum für Naturkunde Exkursionen, Fortbildungskurse, Vorträge und Tagungen. Der Verein kann Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften zur Lösung besonderer Aufgaben des Naturschutzes, der Botanik, der Zoologie und anderer naturwissenschaftlicher Gebiete bilden.

**§ 2b
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nur Aufwandsentschädigungen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung und Vorbereitung von Vorträgen, Exkursionen und anderen Vereinsaktivitäten stehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Mitarbeit oder Förderung im Aufgabenbereich des Vereins bereit ist. Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den in § 2 genannten Zielen des Vereins schadet oder
 - d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn die Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahre nicht erfüllt worden sind.Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss mindestens einem Vorstandsmitglied bis zum Ende des dritten Kalendervierteljahres zugegangen sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. Er ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief unter der letzten bekannten Anschrift mitzuteilen. Dem Betroffenen steht im Fall c) das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. In diesem Falle wird ein Ausschluss erst mit der Entscheidung der Versammlung wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn anderen Mitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

**§ 4
Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 31.03. des Jahres, zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Studenten, Schülern, Auszubildenden oder anderen ihnen einkommensmäßig gleichstehenden Personen Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Lösung besonderer Vereinsaufgaben kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen schriftlich fordert.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 2. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes und der zwei Beisitzer,
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 7. die Wahl der Ehrenmitglieder,
 8. der Ausschluss von Mitgliedern,
 9. die Wahl des Beirates nach § 6 (2),
 10. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, und
 11. die Behandlung besonderer Anträge.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied geführt wird und von diesem und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis sollen jedoch die Vorstandsmitglieder nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder in der angegebenen Reihenfolge an der Ausübung dieses Amtes im Vorstand gehindert sind.
- (2) Der Vorstand und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei

Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Auf Antrag hat geheime Wahl zu erfolgen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Die zwei Beisitzer unterstützen den Vorstand bei den laufenden Geschäften und beraten ihn wissenschaftlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Zweckes des Vereins können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Sie werden allen Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Westfälische Museum für Naturkunde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Der LWL hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.